



# HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2010

*Dem Ausschuss  
für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP  
zu dem Gesetzesentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Fischereigesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften  
Drucksache 18/2754**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 wird § 11 wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "Abs. 2" durch "Abs. 3" ersetzt und Satz 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Nach Abs. 1 wird eingefügt:

"(2) Das Fischereirecht darf auch zu amtlichen Zwecken ausgeübt werden, insbesondere zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder nationaler und internationaler Übereinkommen, zum Zwecke des Fischartenschutzes, zur Bestandserhebung bei der Erstellung oder Überarbeitung von Fischartenkatastern oder Funktionskontrollen von Fischschutzanlagen und Fischwegen. Die Maßnahme und der Termin sind gegenüber dem Fischereirechtsinhaber oder Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Zum Ausgleich von Vermögensschäden ist Entschädigung nach Maßgabe der §§ 48 bis 50 zu leisten."
  - c) Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
2. In Nr. 15 Buchst. a wird in Abs. 1 die Angabe "Satz 2" durch "Abs. 2" ersetzt.
3. Nr. 35 wird wie folgt geändert:
  - a) als Buchst. a wird eingefügt:

"a) In Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
  - b) Buchst. a bis h werden Buchst. b bis i.
4. Nr. 22 wird wie folgt geändert:
  - a) § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes als Fischereischein nach § 25 Abs. 1 an, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt wurde, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen."
  - b) § 26 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch:

"Die oberste Fischereibehörde erkennt die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen anderer Bundesländer an,

wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern die Fischerprüfung abgelegt wird, den Vorgaben dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften entsprechen."

**Begründung:**

Zu Nr. 1:

Da mit der Regelung über die Ausübung des Fischereirechts zu amtlichen Zwecken eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums getroffen wird, sollen die Voraussetzungen präzisiert werden. Unter den Begriff "nationale oder internationale Übereinkommen" fällt zurzeit das "Übereinkommen zum Schutz des Rheins" vom 12. April 1999.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung an Nr. 1.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung an Nr. 1.

Zu Nr. 4 a:

Die Neufassung des § 25 Abs. 3 sieht vor, dass die Fischereischeine anderer Bundesländer als Fischereischeine nach § 25 Abs. 1 gelten, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn Fischereischeine anderer Bundesländer erteilt werden, ohne dass deren Inhaber zuvor in einer Prüfung die Sachkunde nachgewiesen haben, die erforderlich ist, um den Vorgaben des § 4 des Tierschutzgesetzes zu entsprechen.

Zu Nr. 4 b:

Im Sinne der Erwägungen zu Nr. 4 a soll bestimmt werden, dass auch Fischerprüfungen anderer Bundesländer nur anerkannt werden, wenn sie in ihren Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, den hessischen entsprechen.

Wiesbaden, 10. November 2010

Für die Fraktion der CDU  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion der SPD  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Rudolph**

Für die Fraktion der FDP  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Blum**



# HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2010

*Dem Ausschuss  
für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzesentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Fischereigesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften  
Drucksache 18/2754**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 wird § 11 wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "Abs. 2" durch "Abs. 3" ersetzt und Satz 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Nach Abs. 1 wird eingefügt:

"(2) Das Fischereirecht darf auch zu amtlichen Zwecken ausgeübt werden, insbesondere zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder nationaler und internationaler Übereinkommen, zum Zwecke des Fischartenschutzes, zur Bestandserhebung bei der Erstellung oder Überarbeitung von Fischartenkatastern oder Funktionskontrollen von Fischschutzanlagen und Fischwegen. Die Maßnahme und der Termin sind gegenüber dem Fischereirechtsinhaber oder Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Zum Ausgleich von Vermögensschäden ist Entschädigung nach Maßgabe der §§ 48 bis 50 zu leisten."
  - c) Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
2. In Nr. 15 Buchst. a wird in Abs. 1 die Angabe "Satz 2" durch "Abs. 2" ersetzt.
3. Nr. 35 wird wie folgt geändert:
  - a) als Buchst. a wird eingefügt:

"a) In Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
  - b) Buchst. a bis h werden Buchst. b bis i.
4. Nr. 22 wird wie folgt geändert:
  - a) § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die oberste Fischereibehörde erkennt einen Fischereischein eines anderen Bundeslandes als Fischereischein nach § 25 Abs. 1 an, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt wurde, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen."
  - b) § 26 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch:

"Die oberste Fischereibehörde erkennt die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen anderer Bundesländer an,

wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern die Fischerprüfung abgelegt wird, den Vorgaben dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften entsprechen."

**Begründung:**

Zu Nr. 1:

Da mit der Regelung über die Ausübung des Fischereirechts zu amtlichen Zwecken eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums getroffen wird, sollen die Voraussetzungen präzisiert werden. Unter den Begriff "nationale oder internationale Übereinkommen" fällt zurzeit das "Übereinkommen zum Schutz des Rheins" vom 12. April 1999.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung an Nr. 1.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung an Nr. 1.

Zu Nr. 4 a:

Die Neufassung des § 25 Abs. 3 sieht vor, dass die Fischereischeine anderer Bundesländer als Fischereischeine nach § 25 Abs. 1 gelten, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, denen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn Fischereischeine anderer Bundesländer erteilt werden, ohne dass deren Inhaber zuvor in einer Prüfung die Sachkunde nachgewiesen haben, die erforderlich ist, um den Vorgaben des § 4 des Tierschutzgesetzes zu entsprechen.

Zu Nr. 4 b:

Im Sinne der Erwägungen zu Nr. 4 a soll bestimmt werden, dass auch Fischerprüfungen anderer Bundesländer nur anerkannt werden, wenn sie in ihren Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, den hessischen entsprechen.

Wiesbaden, 10. November 2010

Für die Fraktion der CDU  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion der FDP  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Blum**